

Ortsrecht

50-5

Satzung für die Wärmestube

Satzung für die Wärmestube "Fürther Treffpunkt" vom 20. November 2015

(Stadtzeitung Nr. 22 vom 9. Dezember 2015)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung	3
§ 4 Haftung	3
§ 5 Schlussbestimmung	3



Ortsrecht

50-5

Satzung für die Wärmestube

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI 1998, 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI 2015, 82), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt die Wärmestube "Fürther Treffpunkt" als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Wärmestube "Fürther Treffpunkt" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - a) Gegenstand und Zweck der Wärmestube "Fürther Treffpunkt" ist die Unterstützung bedürftiger Menschen insbesondere hinsichtlich deren Wohnungsnot in Fürth und Umgebung. Dies sind insbesondere Sozialleistungsempfänger, Strafentlassene sowie Menschen mit geringem Einkommen, die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln aus Wohnungsnot oder Notlagen, die zur Wohnungsnot führen können, zu befreien.
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch soziale Hilfen mit einem ganzheitlichen Ansatz, das heißt durch:
 - Offenen niederschwelligen Tagesaufenthalt
 - Soziale Beratung
 - Wohnungsnotfallhilfe
 - Nachbarschaftshilfe und Fundgrube
 - Weitere Angebote
- (2) Die Wärmestube "Fürther Treffpunkt" mit allen ihren Angeboten ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtung.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Wärmestube "Fürther Treffpunkt" nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wärmestube "Fürther Treffpunkt" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Ortsrecht

50-5

Satzung für die Wärmestube

(6) Bei der Auflösung der Wärmestube oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Wärmestube "Fürther Treffpunkt" an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für bedürftige Menschen in Fürth zu verwenden hat.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Wärmestube kann während der, von der Stadt Fürth, festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten von jedermann aufgesucht werden, der die Angebote der Wärmestube nutzen möchte. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert, belästigt oder verletzt werden.
- (2) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Wärmestube entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth in Kraft.